

BMAS beziffert Personen mit Live-ins auf über 200 000. Das deutet auf deutlich mehr als die bisher vermuteten 300 000 Live-ins.  
Das BMAS gesteht im Unterschied zum BMG ein, dass die Live-ins nicht nur betreuen, sondern auch pflegerische Aufgaben erfüllen.  
Maßnahmen zur Verbesserung oder auch nur für mehr Transparenz werden abgelehnt.

Auswertung der Antwort des BMAS (Par.-Sts. Anette Kramme) auf eine Kleine Anfrage zu:  
„Sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“, BT-Drs. 19/27991

MdB Pia Zimmermann, Sprecherin für Pflegepolitik der LINKEN im Bundestag

(Stand: 26.04.2021; Ansprechpartner: Olaf Gerlach, 030 2277 3706)

### Ausgangslage & Fragestellung

Die Lücken in der Versorgung betreuungsbedürftiger älterer Menschen führt dazu, dass viele Menschen mit Pflegebedarf „sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“ bzw. „Live-Ins“ engagieren. Mit diesen Arbeitsverhältnissen wird hunderttausendfach und in zahlenmäßig wachsendem Maß das deutsche Arbeitsrecht unterlaufen.

Die Anfrage zielt auf Antworten zur Anzahl der Live-ins wie zu deren Arbeits- und Entlohnungsbedingungen sowie zu Vorhaben der Bundesregierung zu deren Verbesserung oder wenigstens zur besseren Kontrolle.

### Kurzfassung der Antworten der Bundesregierung (BMAS, Sts. Anette Kramme)

- Die Personen mit Live-ins wird vom BMAS mit ca. 210 000 angegeben; das BMG hatte am 5.3.2021 von 100 000 Haushalten gesprochen. (s. 1.)
- Im Unterschied zum BMG räumt das BMAS explizit ein, dass Live-ins pflegerisch tätig werden (Stand: 21.4.2021). Das BMG beharrt darauf, dass es sich bei den Live-ins um „Betreuungspersonen handelt“ (Stand: 5.3.2021). (s. 2.)
- Auf Hinweise und Anregungen der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, für mehr Transparenz und „eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen (etwa zu Bereitschaftszeiten, Arbeitsperioden etc.)“ zu sorgen, hat die Bundesregierung offenbar bislang nicht einmal reagiert. Auch beabsichtigt die Bundesregierung aktuell keine Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Live-ins oder für mehr Transparenz (s. 5.)

### O-Ton

„Wir können die große Zahl an Frauen aus Osteuropa nicht weiter in den teilweise unerträglichen Zuständen belassen. Es ist schon im Konzept dieser Arbeitsstellen angelegt, dass deutsches Arbeitsrecht systematisch unterlaufen wird. Die Untätigkeit der Bundesregierung, die noch nicht einmal kleine Schritte für mehr Transparenz unternimmt, wie von der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer angemahnt, ist wirklich menschenverachtend.“

## **Antworten der Bundesregierung im Detail**

### **1. Anzahl der Live-ins, Anzahl Haushalte mit Live-ins**

Zur Anzahl der Live-ins liegen keine validen Erkenntnisse vor; allerdings erachtet die Bundesregierung die Schätzung der Verbraucherzentrale Berlin e. V. von bis zu 300 000 Live-ins als relativ belastbar ein, sonst würde sie diese Zahl nicht kolportieren (Antwort (A) 1).

Auch auf Zahlen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) für aus Osteuropa stammende Haushaltshilfen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da sich die vormaligen Aktivitäten und Datenerhebungen u. a. im Zuge der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2013 verschoben haben und eine Datenerhebung nicht mehr stattfindet (A 4).

Zur Entwicklung der Anzahl der Haushalte mit Live-ins liegen keine Daten vor (A 7). Zur Anzahl der Haushalte bzw. Personen mit Live-ins verweist das BMAS zum einen auf die Antwort des BMG<sup>1</sup>, bei der für 2018 repräsentativ zu einem Stichtag 100 000 Haushalte ermittelt wurden. Zum anderen verweist das BMAS auf im „Pflege-Report 2020“ veröffentlichte (repräsentative) Umfrageergebnisse<sup>2</sup> und darauf basierenden Hochrechnungen, die auf „rund 210.000 pflegebedürftige Personen“ kommen, „die eine solche Versorgungsform in Anspruch nehmen“ (A 7). Wie viele davon Live-ins direkt beschäftigen oder über eine Agentur, ist unklar (A 8).

Die damit von BMAS angegebenen Anzahl der Personen mit Live-ins ist damit erheblich höher als die vom BMG angegebene; und zwar auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass in manchen Fällen in einem Haushalt mehrere Menschen mit Pflegebedarf versorgt werden. Für die Abschätzung der Anzahl der Live-ins ist daher die Anzahl der Haushalte die wichtigere Größe. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Live-ins ca. das Doppelte der jeweiligen Anzahl der Live-ins beschäftigenden Haushalte ausmacht, da sich die Live-ins abwechseln. Auf Basis der aktuellen Zahlen muss daher davon ausgegangen werden, dass inzwischen deutlich mehr als 300 000 Live-ins in Deutschland arbeiten, von denen man bisher ausgegangen ist.

### **2. Tätigkeitsspektrum und DIN-Norm von 2020; Entgelte und Arbeitszeiten**

Im Unterschied zur Antwort des BMG auf eine erste KA zum Thema „24-h-Pflege“, in der betont wurde, es handele sich bei den „Live-ins“ „nicht um Pflegekräfte, sondern um Betreuungspersonen“<sup>3</sup>, konzidiert das BMAS nun unter Verweis auf die im Januar 2020 fertiggestellte DIN Norm SPEC 33454 mit dem Titel „Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen ...“, dass es sich „typischerweise“ um „Haushaltsführung“ und

---

<sup>1</sup> Antwort BMG auf die KA „Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“, Bt.-Drs. 19/27415 (Vorbemerkung).

<sup>2</sup> Die Umfrage fand statt zwischen 12/2019 und 01/2020 ([https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-662-61362-7\\_5.pdf](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-662-61362-7_5.pdf); S. 68).

<sup>3</sup> Antwort BMG auf die KA „Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“, Bt.-Drs. 19/27415 (Antwort 7).

„Alltagsbegleitung“, aber eben auch um „Grundpflege“ handelt, „für die {auch ...} Wissen zur Grundpflege als sinnvoll erachtet wird.“ (A 6)

„(D)as konkrete Tätigkeitsspektrum“ könne sich „je nach Einsatzort sehr unterschiedlich gestalten“ und es sei von einer „Vielfalt der möglichen konkreten Tätigkeiten“ auszugehen (A 6).

Das BMAS zieht sich damit nicht nur auf eine rechtsformelle Position zurück wie das BMG, der zufolge die Live-ins keine pflegerischen Aufgaben wahrnehmen, sondern bestätigt zumindest das ohnehin Unbestreitbare.

Zu Entgelten und Arbeitsstunden/ Woche liegen keine validen Informationen vor (A 9 + 10).

### **3. A1-Bescheinigung,<sup>4</sup> Kontrollmöglichkeiten**

Die Pflicht, eine A 1-Bescheinigung (folgend: A1) zu beantragen, obliegt dem Arbeitgeber der entsendeten Person. Dieser hat den zuständigen Träger des Mitgliedstaats zu unterrichten, der dann die A1 auszustellen hat (A 13). Zahlen über die A1 liegen nicht vor (A 14).

„Rechtliche Möglichkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zur Kontrolle von Haushalten, die sog. „Live-ins“ bzw. ausländische Pflegekräfte bzw. ausländische Haushaltshilfen beschäftigen, bestehen nicht.“ (A 16) „Haushalte, die sog. ‚Live-ins‘ bzw. ausländische Pflegekräfte bzw. ausländische Haushaltshilfen beschäftigen, werden in der Arbeitsstatistik der FKS nicht gesondert erfasst.“ (A 17)

### **4. Entstehende Kosten, wenn Live-ins durch reguläre Beschäftigung ersetzt würden**

Die Frage, welche Kosten im Durchschnitt im Monat entstünden, „wenn die Versorgung durch eine live-in durch eine Versorgung ersetzt würde, die den inländischen gesetzlichen Ansprüchen vollständig entsprechen würde“, versteht das BMAS nicht (A 19).

### **5. Aktivitäten der Bundesregierung zur Verbesserung der Lage der Live-ins**

Auf die Frage, ob und wie die Bundesregierung auf den Hinweis und die Kritik der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration reagiert hat, dass sich „die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte in privaten Haushalten, die im weitesten Sinne der Pflege zugerechnet werden, durch einen hohen Grad an Intransparenz auszeichnen“ und zudem „eine Klärung des Tätigkeitsprofils der Betreuungs- und Pflegekräfte in privaten Haushalten, eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen (etwa zu Bereitschaftszeiten, Arbeitsperioden etc.) und eine Verbesserung der Informationslage sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite [...] wünschenswert“ wären, antwortet das BMAS nicht (A 15). Daraus kann nur gefolgert

---

<sup>4</sup> Dauerhaft im EU-Ausland Beschäftigte EU-BürgerInnen müssen sich im Beschäftigungsland sozialversichern. Nur vorübergehend Beschäftigte bleiben im Herkunftsland versichert; dies wird mit der A1-Bescheinigung nachgewiesen; diese berechtigt aber bspw. dazu, im Beschäftigungsland medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. Häufig verfügen die Live-ins in Deutschland weder über die A1 bzw. sie sind nicht über die damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert. Das führt u. a. dazu, dass sie im Fall einer Erkrankung in Deutschland aus Unwissenheit keine ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

werden, dass die Bundesregierung darauf bislang nicht reagiert hat. Lediglich stünden seit 2019 die „zuständigen Ressorts im Austausch“ mit der Gleichbehandlungsstelle.

Über die (BA) setzt sich die Bundesregierung allerdings für die Förderung legaler und fair bezahlter hauswirtschaftlicher Arbeit und Pflege im Privathaushalt ein, in dem „private Haushalte“, die „z. B. eine Haushaltshilfe oder Pflegefachkraft suchen und somit als Arbeitgeber fungieren“, die „Dienstleistungen des Arbeitgeber-Service (AG-S) in Anspruch nehmen“ können. Zudem bietet die BA zusammen mit der Minijobzentrale die Wanderausstellung „Minijob? Da geht noch mehr!“ an (A 21).

„Eine Einführung bundeseinheitlicher Standards zur Beschäftigung in Privathaushalten“, etwa nach Vorbild des französischen Haushalts-checkverfahren (Chèque Emploi Service (CES)) und des Hausbetreuungsgesetzes in Österreich, „ist von der Bundesregierung aktuell nicht geplant.“ (A 22)

Im Rahmen von Triple Win oder den Aktivitäten der DeFa leistet die Bundesregierung keine Unterstützung zur Anwerbung von Personen, die dann als Live-ins zum Einsatz kommen sollen oder können (A 23).